

BGE 34 I 160

Bundesgericht (BGE), 1908-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_34_I_160

FR: ATF 34 I 160

IT: DTF 34 I 160

Volltext

26. Entscheid vom 25. Februar 1908 in Sachen Spieß und Halff. Betreibung gegen eine Ehefrau: Ungültigkeit, wenn Betreibungsurkunden nicht dem Ehemann als gesetzlichem Vertreter zugestellt sind. Art. 47 SchKG. — Relative Gültigkeit der Pfändung eines Frauengutes bei Gütergemeinschaft trotz Unzulässigkeit der Pfändung des Frauengutes nach kantonalem Recht. A. Gegen die mit ihrem Ehemanne in Gütergemeinschaft lebende Frau M. Nittmann=Bühler leiteten die Rekurrenten E. Spieß und M. Halff, und ferner Müller & Cie. und Viktor Friedrich Betreibung ein, was zur Bildung der Pfändungsgruppe Nr. 3382 führte, für die am 12. Oktober 1907 Kleider im Werte von 70 Fr. gepfändet wurden. Der Zahlungsbefehl für E. Spieß lautet auf „Frau M. Rittmann=Bühler solidarisch mit Ehemann, vertreten durch ihren Ehemann A. Rittmann“. Die Zahlungsbefehle in den andern Betreibungen aber und wie es scheint auch die nachherigen Betreibungsurkunden fertigte das Betreibungsamt Basel=Stadt in der Weise aus, daß es unter der Rubrik Schuldner „Frau Rittmann=Bühler, solidarisch mit Ehemann“ nannte, ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. In allen diesen Betreibungen lauten die Bescheinigungen über die (durch die Post erfolgte) Zustellung auf den betreffenden Zahlungsbefehlen dahin, daß die Befehlsurkunden an Dr. A. Rittmann „zugestellt“ worden seien. Inzwischen waren Betreibungen auch gegen den Ehemann Rittmann im Gange, die zu Pfändungen führten. Am 16. Oktober erklärte Frau Rittmann, daß sie sich diesen Pfändungen für ihre Frauengutsforderung von 92,000 Fr. anschließe. Auf das hin pfändete das Amt am 18. Oktober diese Frauengutsforderung als Aktivum zu Gunsten der (ungedeckten) Gruppe Nr. 3382. B. Am 26. Oktober hob Hans Weiß gegen die Ehefrau Rittmann Betreibung an und verlangte am 18. November die Pfändung. Am 23. November stellte ihm das Amt einen Verlustschein aus mit der Bemerkung: die Schuldnerin sei ausgepfändet; sie besitze nur das in der vorgehenden Gruppe (d. h. 3382) gepfändete Vermögen; ein Überschuß ergebe sich dort nicht. Weiß führte nunmehr Beschwerde, indem er auf Aufhebung der die Gruppe Nr. 3382 bildenden Betreibungen antrug. Zur Begründung machte er geltend: Die angehobenen Betreibungen seien erlassen worden, als die Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten Rittmann noch bestanden habe, und seien deshalb nach § 10 des kantonalen Gesetzes betreffend eheliches Güterrecht, Erbrecht und Schenkungen unzulässig (welche Bestimmung im Grundsatz ausschließt, daß die Ehefrau für ihre Verpflichtungen während der Gütergemeinschaft direkt belangt werde, und vorschreibt, die Rechtsverfolgung dafür habe sich zunächst gegen den Ehemann zu richten). Eventuell seien diese Betreibungen ungültig, weil die Betreibungsurkunden nicht dem Ehemann Rittmann als gesetzlichen Vertreter seiner Ehefrau zugestellt worden seien. C. Am 30. Dezember 1907 erkannte die kantonale Aufsichtsbehörde in der Sache wie folgt: 1. Die Beschwerde werde abgewiesen. — Dieses Dispositiv wird damit begründet: Der Beschwerdeführer habe die Ehefrau Rittmann direkt betrieben; sein Zahlungsbefehl sei auf „Frau M. Rittmann=Bühler“ gestellt. Somit sei die Betreibung nach Art. 47 SchKG nichtig, da Frau

Rittmann auch noch zur Zeit, als sie der Beschwerdeführer betrieb, in Gütergemeinschaft gelebt und also ihren Ehemann zum gesetzlichen Vertreter gehabt habe. Nach § 12 des Gesetzes betreffend eheliches Güterrecht trete nämlich die Gütertrennung erst ein, wenn die Ehefrau von ihrem Anschlußrechte mit Erfolg Gebrauch gemacht habe und die Gütertrennung im Amtsblatt bekannt gegeben sei. Hienach habe man die Betreuung des Beschwerdeführers von Amtes wegen aufzuheben, womit seine Beschwerde wegen mangelnder Legitimation abzuweisen 2. Die Betreibungen Weiß (Nr. 37,882), Friedrich (37,238) Müller & Cie. (37,155) und Halff (37,322) werden von Amtes wegen aufgehoben. Dieses Dispositiv nimmt zur Begründung auf die unter Ziff. 1 enthaltenen Erwägungen Bezug. 3. In der Betreuung des E. Spieß (Nr. 32,652) wird die Pfändung des „Guthabens aus Frauengutsforderung an die Pfändungsmasse des Ehemannes“ (Nr. 8 der Pfändungsurkunde) von Amtes wegen aufgehoben. AS 34 I — 1908

Zur Begründung führt hier die Vorinstanz aus: Zur Zeit dieser Pfändung (18. Oktober 1907) habe Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten Rittmann bestanden und sei also eine Pfändung des Frauengutes unzulässig gewesen (Archiv 10 Nr. 16). Die vorgenommene Pfändung müsse deshalb, weil dem ehelichen Güterrecht widersprechend, aufgehoben werden. D. Diesen Entscheid haben nunmehr die Gläubiger E. Spieß und M. Halff rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen, der erste mit dem Antrage, die Pfändung vom 18. Oktober für seine Betreuung, der zweite mit dem Antrage, seine ganze Betreuung, samt seiner Pfändung vom 18. Oktober als rechtsgültig zu erklären. Spieß macht geltend, daß eine Aufhebung der unangefochten gebliebenen Pfändung von Amtes wegen sich nicht rechtfertigte; Halff ebenso und im weitern, daß dem Art. 47 durch Zustellung der Betreuungsurkunden an den Ehemann, den gesetzlichen Vertreter der Schuldnerin, Genüge geleistet sei. Die Vorinstanz hat von Gegenbemerkungen zum Rekurse abgesehen, der Gläubiger Weiß beantragt dessen Abweisung. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. Nach geltender Praxis (s. z. B. Archiv 1 Nr. 8; AS Sep.-Ausg. 6 Nr. 755, Erw. 3 und 7 Nr. 35 S. 171* unten und dortige Zitate) ist eine Betreuung, die entgegen Art. 47 SchKG direkt gegen den Schuldner unter Umgehung seines gesetzlichen Vertreters geführt wird, schlechthin ungültig, kann jederzeit gegen sie Beschwerde geführt werden, und ist sie auch von Amtes wegen von jeder in Sachen zuständigen Behörde (Betreibungsamt, Aufsichtsbehörde), die von ihr Kenntnis erhält, als ungültig zu erklären (stehe in letzterer Beziehung namentlich Archiv 1 Nr. 8). Danach hat die Vorinstanz die Betreuung des Rekurrenten Halff dann mit Recht von Amtes wegen aufgehoben, wenn diese Betreuung in der genannten Weise gegen Art. 47 verstößt. Entsprechend dem hiefür präjudiziellen Bundesgerichtsentscheid in Sachen Bickert (Sep.-Ausg. 10 Nr. 34**) ist das zu bejahen. **Id. 30 I Nr. 71 S. 431. — * Ges.-Ausg. 29 1 Nr. 124 S. 588 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.) *** Id. 33 I Nr. 29 S. 222 ff. Der Zahlungsbefehl lautet kurzweg gegen Frau Rittmann=Bühler, ohne Angabe, daß sie in der Person ihres Ehemannes einen gesetzlichen Vertreter habe, der im Betreibungsverfahren handeln müsse. Frau Rittmann will also direkt betrieben werden, als eine im Betreibungsverfahren handlungsfähige d. h. betreibungsrechtlich prozeßfähige Person. Darin ändert auch der Umstand nichts, daß die Post die Betreuungsurkunden dem Ehemann Rittmann ausgehändigt hat. Denn nach dem Inhalte des Zahlungsbefehles konnte der Ehemann sie nicht als gesetzlicher Vertreter seiner Ehefrau, sondern nur als eine zur Haushaltung gehörende erwachsene Person im Sinne von Art. 64 SchKG zu Händen der Ehefrau entgegengenommen haben. 2. Was den Rekurrenten Spieß anbelangt, so steht fest, daß er gültig nach Art. 47 betrieben hat. Im Streite liegt nur, ob die in dieser Betreuung

erfolgte Pfändung aufzuheben und zwar von Amtes wegen aufzuheben sei. Mit Unrecht hat das die Vorinstanz bejaht. Allerdings ist nichts einzuwenden, wenn sie, in Anwendung des kantonalen Rechtes und somit für das Bundesgericht verbindlicher Weise, davon ausgeht, daß in einer gegen die Ehefrau angehobenen Beteibung (die nach Art. 47 gültig geführt wird) vor der Gütertrennung „eine Pfändung des Frauengutes unzulässig sei“, d. h. wohl, daß, solange das eheliche Gesamtgut bestehe, eine Frauengutsforderung nicht oder doch nicht als lässiges Pfändungsobjekt gegeben sei (vergl. auch Sep.=Ausg. Nr. 65 S. 281/82*). Aber damit ist nicht gesagt, daß, wenn eine solche Pfändung nun trotzdem vorgenommen und von keinem Beteiligten innert Frist angefochten worden ist, sie rechtlich keinen Bestand haben könne und jederzeit von Amtes wegen aufgehoben werden müsse. Zu einem solchen amtlichen Einschreiten fehlt es vielmehr an dem erforderlichen zwingenden Interesse. Danach ist ein derartiges „Recht“, wenn ohne Widerspruch gepfändet, betreibungsrechtlich als Pfändungs- und Verwertungsobjekt zu behandeln. Natürlich wird durch die Pfändung der Frage, ob ein wirkliches Recht bestehe oder als vermögenswertes und verkehrsfähiges Recht gelten könne, nicht vorgegriffen. * Ges.-Ausg. 31 I Nr. 123 S. 735 f. (Anm. d. Red. f. Publ.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.